

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

für **Feyertag Fahrzeugbau Technik GmbH & CoKG** (Stand: August 2026)

Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Lieferungen, Leistungen, Reparaturen, Servicearbeiten und sonstigen Vertragsbeziehungen zwischen der **Feyertag Fahrzeugbau Technik GmbH & CoKG** (im Folgenden „Auftragnehmer“) und ihren Auftraggebern (im Folgenden „Auftraggeber“). Diese AGB gelten sowohl gegenüber Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) als auch gegenüber Unternehmern im Sinne des Unternehmensgesetzbuches (UGB), soweit nicht ausdrücklich einzelne Bestimmungen ausschließlich für Unternehmer oder Verbraucher gelten. Entgegenstehende oder von dieser AGB abweichende Bedingungen des Auftraggebers gelten nicht, außer sie wurden vom Auftragnehmer ausdrücklich und schriftlich anerkannt.

Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang vor diesen AGB.

Vertragsabschluss

Vertragspartner des Auftraggebers ist die

Feyertag Fahrzeugbau Technik GmbH & CoKG
Ziprein 17
8082 Kirchbach-Zerlach
UID Nr.: ATU61344655

Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung, tatsächliche Leistungserbringung oder Lieferung zustande. Falls eine Auftragsbestätigung nicht vorhanden ist, gelten die Preise laut Angebot als vereinbart. Angaben in Katalogen, Prospekten, Werbeunterlagen, technischen Beschreibungen, Zeichnungen oder auf der Website sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Kostenvoranschläge / Auftragsbestätigung

Kostenvoranschläge werden nach bestem Fachwissen erstellt. Kostenvoranschläge sind grundsätzlich entgeltlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Ist ein Kostenvoranschlag entgeltlich, wird das hierfür entrichtete Entgelt bei Auftragserteilung angerechnet. Für Unternehmer gilt ein Kostenvoranschlag als unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich seine Verbindlichkeit zugesichert wurde. Ergibt sich während der Leistungserbringung eine unvermeidbare Kostenüberschreitung von mehr als 15 %, wird der Auftraggeber unverzüglich verständigt.

Preise

Alle Preise verstehen sich in Euro ab Werk, exklusive Umsatzsteuer. Gegenüber Unternehmern verstehen sich sämtliche Preise zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Gegenüber Verbrauchern werden Preise einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer ausgewiesen.

Nicht ausdrücklich angebotene Nebenleistungen, insbesondere:

- Transportkosten,
- Verladekosten,
- Entsorgungskosten,
- behördliche Gebühren,
- Zulassungskosten,
- Kosten für Genehmigungen,
- Prüfkosten,
- Reise- und Nächtigungskosten,
- Verpackungskosten

werden gesondert verrechnet.

Erhöhen sich zwischen Zustandekommen des Vertrages und der Leistungserbringung die Gestehungskosten (etwa durch die Erhöhung gesetzlicher oder öffentlicher Abgaben oder Gebühren, Erhöhung von Materialpreisen, Löhnen, Rohstoff- oder Energiekosten), so sind wir zu einer entsprechenden Preiserhöhung berechtigt.

Die fach- und umweltgerechte Entsorgung von Altmaterial hat der Auftraggeber zu veranlassen. Werden wir gesondert hiermit beauftragt, ist dies vom Auftraggeber zusätzlich im hierfür vereinbarten Ausmaß, mangels Entgeltsvereinbarung angemessen zu vergüten.

Zahlungsbedingungen

Rechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Zahlungen des Auftraggebers gelten erst mit dem Zeitpunkt des Zahlungseinganges auf dem Geschäftskonto als geleistet.

Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe verrechnet. Gegenüber Unternehmern gelten Verzugszinsen gemäß § 456 UGB.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, angemessene Mahn- und Inkassokosten zu verrechnen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen behaupteter Gewährleistungsansprüche oder sonstiger Gegenforderungen zurückzuhalten, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Bei Zahlungsverzug oder Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers kann der Auftragnehmer noch ausstehende Lieferungen zurückhalten, Vorauszahlungen verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

Darüber hinaus sind wir bei Zahlungsverzug zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Das Recht unseres Unternehmens, einen durch den Rücktritt entstandenen Schaden geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt.

Eine Aufrechnung von Forderungen des Auftraggebers mit Forderungen unseres Unternehmens ist ausgeschlossen, sofern die Gegenforderung nicht rechtskräftig festgestellt oder von unserem Unternehmen ausdrücklich anerkannt wurde.

Der Auftraggeber ist weiters nicht berechtigt, ihm aus dem Vertragsverhältnis gegen unser Unternehmen zustehende Ansprüche oder Forderungen, ohne vorherige schriftliche Zustimmung unseres Unternehmens ganz oder teilweise an Dritte abzutreten (Zessionsverbot).

Die Berechtigung zu einem Skontoabzug bedarf einer ausdrücklichen, gegenüber unternehmerischen Auftraggebern schriftlichen Vereinbarung.

Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass Fahrzeuge oder sonstige Gegenstände in einem Zustand bereitgestellt werden, der die Durchführung der vereinbarten Arbeiten ermöglicht.

Der Auftraggeber haftet dafür, dass die notwendigen baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen für das herzustellende Werk oder den Kaufgegenstand gegeben sind, die im Vertrag oder in vor Vertragsabschluss dem Auftraggebern erteilten Informationen umschrieben wurden oder der Auftraggeber aufgrund einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung kennen musste.

Verzögerungen aufgrund mangelnder Mitwirkung des Auftraggebers verlängern vereinbarte Leistungs- und Lieferfristen entsprechend. Entstehen Mehrkosten aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Auftraggebers, sind diese vom Auftraggeber zu tragen.

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Forderungen und Rechte aus dem Vertragsverhältnis, ohne unsere schriftliche Zustimmung abzutreten.

Lieferung und Leistungsfristen

Liefer- und Fertigstellungstermine sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart wurden und unter der Voraussetzung, dass der Auftraggeber seine Verpflichtungen (etwa auf Beschaffung der erforderlichen Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben, Beistellung von Fahrgestellen, Einhaltung der Zahlungsbedingungen usw.) rechtzeitig und ordnungsgemäß erfüllt. Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig, soweit sie dem Käufer zumutbar sind. Lieferzeiten werden in Wochenterminen angegeben.

Der Auftragnehmer behält sich Konstruktions- und Formänderungen während der Lieferzeit vor, soweit der Liefergegenstand / Ware in seiner technischen Funktion oder seinem Aussehen nicht wesentlich verändert wird.

Die Angabe in den Beschreibungen über Leistungen, Gewichte, Geschwindigkeiten usw. sind als annähernd zu betrachten und daher unverbindlich.

Höhere Gewalt, Lieferengpässe, Materialmangel oder sonstige unvorhersehbare Ereignisse verlängern vereinbarte Fristen angemessen. Ansprüche des Auftraggebers wegen Nichterfüllung oder Verzuges sind ausgeschlossen, sofern diese Umstände nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig durch Auftragnehmer verursacht worden sind.

Bei einer wirksamen Abänderung eines Auftrages durch den Auftraggeber behält sich Auftragnehmer das Recht vor, den Liefertermin einseitig neu festzusetzen. Wünscht der Auftraggeber nach Vertragsabschluss eine Leistungsausführung innerhalb eines kürzeren Zeitraums, stellt dies eine Vertragsänderung dar. Hierdurch können Überstunden notwendig werden und/oder durch die Beschleunigung der Materialbeschaffung Mehrkosten anfallen. Dadurch erhöht sich das Entgelt im Verhältnis zum notwendigen Mehraufwand angemessen.

Bei Übergabe der Ware durch den Verkäufer an den Käufer wird dem Käufer die Obliegenheit auferlegt, die Ware unverzüglich gemäß den nach §§ 377 und 378 UGB geltenden Bestimmungen auf Mängel zu untersuchen. Der Käufer hat offensichtliche und erkennbare Mängel, die er bei ordnungsgemäßigem Geschäftsgang durch Untersuchung feststellen konnte, binnen angemessener Frist schriftlich anzuzeigen.

Der Käufer trägt die Beweislast dafür, dass die Anzeige von Mängeln rechtzeitig erfolgt ist. Als angemessene Frist für die Mängelrüge gilt eine Dauer von 14 Tagen. Zeigen sich später Mängel, die bei der Lieferung nicht erkennbar waren, sind diese ebenfalls binnen angemessener Frist nach der Entdeckung schriftlich zu rügen, andernfalls kann der Käufer keine Ansprüche nach § 377 Abs 2 und Abs 3 UGB mehr geltend machen.

Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung durch den Auftraggeber oder Dritte zuzurechnende Umstände verzögert oder unterbrochen, insbesondere aufgrund der Verletzung der Mitwirkungspflichten dieser AGB, so werden Leistungsfristen entsprechend verlängert und vereinbarte Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben.

Geistiges Eigentum und Unterlagen

Sämtliche Pläne, Skizzen, Zeichnungen, Berechnungen, Konzepte, technische Unterlagen, Kostenvoranschläge, CAD-Dateien, Modelle, Angebote und sonstige vom Auftragnehmer erstellte Unterlagen, bleiben dessen geistiges Eigentum.

Die Verwendung solcher Unterlagen, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zur-Verfügungstellung einschließlich auch nur auszugsweisen Kopierens bedarf unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

Der Auftraggeber verpflichtet sich weiters zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber.

Bei Verletzung dieser Bestimmung ist der Auftragnehmer berechtigt, Unterlassungs- und Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

Eigentumsvorbehalt

Gelieferte Waren bleiben bis zum vollständigen Ausgleich sämtlicher Forderungen Eigentum des Auftragnehmers. Eine Weiterveräußerung, Verpfändung, Vermietung oder Sicherungsübereignung ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers zulässig.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Typenschein bis zur vollständigen Abdeckung sämtlicher aus dem Kaufvertrag entstandenen Verpflichtungen des Käufers einzubehalten.

Von Gläubigereingriffen, insbesondere Pfändungen der gelieferten Sache, hat uns der Auftraggeber umgehend zu informieren.

Kommt der Auftraggeber seinen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht nach, liegt eine Überschuldung, ein Ausgleichs- oder Konkursverfahren über das Vermögen des Auftraggebers vor, sind wir berechtigt, aber nicht verpflichtet, die gelieferte Sache an uns zu nehmen und allfällige weitere Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt sofort geltend zu machen.

Im Falle der Insolvenz des Käufers behält sich der Verkäufer das Recht auf Aussonderung gemäß § 44 IO vor, sofern der Kaufpreis nicht vollständig beglichen wurde und die Ware noch Teil der Insolvenzmasse ist.

Für den Fall der Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände tritt der Auftraggeber bereits jetzt, ohne dass es noch einer besonderen Abtretungserklärung bedarf, sämtliche ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsgegenstände gegen seinen Abnehmer entstehenden Ansprüche bis zur Höhe der an uns auf Grund des Vertrags zu leistenden Zahlungen samt Nebengebühren an den Auftragnehmer ab. Der Auftraggeber verpflichtet sich, seinen Abnehmer von dieser Sicherungszession zu informieren. Er haftet uns für sämtliche wirtschaftliche Nachteile, die aus einer allenfalls frustrierten Geltendmachung der zedierten Forderung gegen seinen Abnehmer entstehen.

Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes ist die gelieferte Sache in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. Allfällige erforderliche Reparaturen oder vorgesehene Wartungsarbeiten sind unverzüglich und ausschließlich in unserer Reparaturwerkstätte durchzuführen.

Der Auftraggeber trägt das volle Risiko für die Gefahr des Unterganges, des Verlustes oder der Verschlechterung der vorbehaltenen Ware.

Die Ware geht erst dann in das Eigentum des Käufers über, wenn neben der Sicherstellung der Kaufpreiszahlung keine anderen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer oder einem Dritten mehr bestehen, sofern in den Vertragsbedingungen ein erweiterter Eigentumsvorbehalt vereinbart wurde.

Vor der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises verpflichtet sich der Käufer, die im Eigentum des Verkäufers stehende Ware sorgfältig zu behandeln und diese nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers an Dritte weiter zu veräußern, zu verpfänden oder anderweitig zu belasten.

Gefahrentragung

Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund der räumlichen Verhältnisse auf dem Werkgelände des Auftragsnehmers nicht gewährleistet werden kann, dass die zur Reparatur oder Aufbewahrung übergebenen Fahrzeuge ständig unter Dach gehalten werden. Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Naturereignisse wie Hagel, Frost, Sturm oder Hochwasser entstehen, sowie für Schäden aus Diebstahl oder Brand. Es obliegt dem Auftraggeber, eigenverantwortlich für einen ausreichenden Versicherungsschutz seiner Fahrzeuge zu sorgen.

Des Weiteren gilt der Vertragsgegenstand als ordnungsgemäß geprüft und übernommen, wenn der Auftraggeber die Prüfung ausdrücklich oder stillschweigend unterlässt, wobei letzteres insbesondere nach Verlassen des Werkgeländes des Auftragnehmers der Fall ist.

Für unternehmerische Auftraggeber geht die Gefahr für den Vertragsgegenstand auf den Auftraggeber über, sobald die Firma des Auftragsnehmers das Werk, das Material oder den Kaufgegenstand zur Abholung im Werk oder Lager bereitstellt, diesen an einen Transporteur übergibt oder selbst ausliefert. Der Haftungsausschluss umfasst keine Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Auftragnehmerin oder ihrer Erfüllungsgehilfen herbeigeführt wurden.

Gewährleistung, Mängelbehebung und damit verbundene Kosten

Die nachstehenden Bestimmungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des §1 UGB.

Der Auftraggeber hat die von dem Auftragnehmer erbrachten Lieferungen und Leistungen nach Übergabe bzw. Fertigstellung unverzüglich zu untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich, spätestens jedoch binnen sieben Werktagen, schriftlich und ausreichend konkret unter Beifügung geeigneter Nachweise zu rügen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Die Rechtsfolgen des § 377 UGB bleiben unberührt.

Der Auftragnehmer ist zunächst Gelegenheit zu geben, einen ordnungsgemäß gerügten Mangel innerhalb angemessener Frist selbst zu überprüfen und gegebenenfalls zu beheben. Der Auftraggeber darf eine Mängelbehebung durch Dritte nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers veranlassen. Dies gilt nicht, wenn tatsächlich Gefahr im Verzug besteht oder der Auftragnehmer die Verbesserung endgültig verweigert bzw. trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht vornimmt.

Soweit zur Überprüfung oder Mängelbehebung die Rückstellung bzw. Rückbeförderung eines Fahrzeugs, Fahrzeugaufbaus, Aufbausystems oder sonstigen Vertragsgegenstands an den Betrieb des Auftragnehmers erforderlich wird, hat der unternehmerische Auftraggeber den Transport nach vorheriger Rücksprache mit dem Auftragnehmer zunächst auf eigene Kosten und Gefahr zu veranlassen. Erweist sich die Mängelrüge als berechtigt und fällt der Mangel in den Verantwortungsbereich des Auftragnehmers, werden dem Auftraggeber die erforderlichen und angemessenen Transportkosten ersetzt, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorsehen. Art und Umfang des Transports sind vorab mit dem Auftragnehmer abzustimmen, da allenfalls auch eine Behebung des Mangels am Ort des auftraggebenden Unternehmens vorgenommen werden kann. Zur Behebung solcher – von dem Auftragnehmer zu vertretende Mängel – ist dieser eine angemessene Frist zu setzen. Jedenfalls ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, während der Zeit der Mängelbehebung ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung zu stellen.

Kosten für Fahrten zu fremden Werkstätten, Überprüfungen oder Reparaturen durch Dritte sowie sonstige außerhalb des Betriebs des Auftragnehmers anfallende Aufwendungen werden nur ersetzt, wenn deren Übernahme vorab schriftlich genehmigt wurde. Davon ausgenommen sind erforderliche und angemessene Aufwendungen in Fällen von Gefahr im Verzug oder wenn die gesetzlichen Voraussetzungen einer berechtigten Ersatzvornahme vorliegen.

Bei Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten bezieht sich die Gewährleistung ausschließlich auf die von dem Auftragnehmer konkret erbrachten Leistungen und die von ihr bereitgestellten oder eingebauten Teile. Keine Gewährleistung besteht insbesondere für bereits vorhandene, außerhalb des konkreten Reparaturauftrags liegende Mängel, für natürlichen Verschleiß, unsachgemäße Verwendung oder Wartung, nachträgliche Eingriffe Dritter sowie für vom Auftraggeber bereitgestellte Materialien oder Ersatzteile. Ein bestimmter Reparaturserfolg wird nur geschuldet, wenn dieser ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

Für Verschleißteile wird nur insoweit Gewähr geleistet, als der geltend gemachte Mangel nicht auf gewöhnlicher Abnutzung, übermäßiger Beanspruchung, unsachgemäßer Bedienung oder mangelnder Wartung beruht. Bei gebrauchten Fahrzeugen und sonstigen gebrauchten Kaufgegenständen kann die Gewährleistungsfrist gegenüber Unternehmern einzelvertraglich auf zwölf Monate ab Übergabe verkürzt werden. Eine weitergehende Einschränkung oder ein Ausschluss der Gewährleistung bedarf einer ausdrücklichen einzelvertraglichen Vereinbarung.

Erweist sich eine Mängelbehauptung als unberechtigt und hat der Auftraggeber bei Anwendung der gebotenen unternehmerischen Sorgfalt erkennen können, dass kein von dem Auftragnehmer zu vertretender Mangel vorliegt, hat der Auftraggeber die für die Überprüfung, Fehlersuche und Feststellung der Mangelfreiheit erforderlichen und angemessenen Aufwendungen nach den jeweils geltenden Verrechnungssätzen zu ersetzen.

Haftung

Der Auftragnehmer haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Haftungsregelungen. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Personenschäden, Schäden nach dem Produkthaftungsgesetz und vorsätzlich verursachte Schäden.

Gegenüber Unternehmern ist die Haftung für entgangenen Gewinn, Folgeschäden, mittelbare Schäden, Produktionsausfälle, Betriebsunterbrechungen und reine Vermögensschäden ausgeschlossen. Die Haftung ist gegenüber Unternehmern mit der Höhe des jeweiligen Auftragswertes begrenzt.

Der Auftragnehmer haftet für Schäden, die durch seine Leistung verursacht und durch eine bestehende Versicherung des Auftraggebers gedeckt sind, nur insoweit, als der Auftraggeber zuvor alle ihm zustehenden Ansprüche aus dieser Versicherung geltend gemacht hat. Der Auftragnehmer ist nur für Schäden haftbar, die die Deckungssumme oder den Leistungsumfang der Versicherung des Auftraggebers überschreiten und nicht aufgrund einer höheren Versicherungsprämie abgesichert werden können.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle Versicherungsleistungen bei Eintritt eines Schadensfalls unverzüglich geltend zu machen und dem Auftragnehmer schriftlich über die erfolgte Inanspruchnahme zu informieren.

Diese Regelung gilt ausschließlich für Versicherungen, die nachweislich zur Deckung der in Rede stehenden Risiken abgeschlossen wurden und deren Bedingungen die Haftung des Auftragnehmers nicht ausschließen oder begrenzen.

Schadenersatz

Das Vorliegen grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen. Sämtliche Schadenersatzansprüche verjähren spätestens ab Kenntnis von Schaden und Schädiger innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Gewährleistungsfrist. Sonstige Ersatzansprüche des Auftraggebers sind mit Ausnahme unseres groben Verschuldens ausgeschlossen. Eine Haftung für Vermögensschäden, die dem Auftraggeber durch zusätzliche eigene Arbeiten und damit zusammenhängende Aufwendungen aus Anlass der Verbesserung des Werks entstehen, wird ausgeschlossen. Die gelieferten Sachen bieten nur jene Sicherheit, die aufgrund von Zulassungsvorschriften, Bedienungsanleitungen und insbesondere durch die ordnungsgemäße Durchführung der vorgeschriebenen Überprüfungen erwartet werden kann.

Rücktritt vom Vertrag

Der Auftragnehmer ist zum Rücktritt berechtigt, wenn der Auftraggeber wesentliche Vertragspflichten verletzt, Zahlungsverzug vorliegt, über das Vermögen des Auftraggebers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, die Leistungserbringung unmöglich wird. Im Fall des Rücktritts sind bereits erbrachte Leistungen anteilig zu vergüten.

Tritt der Auftraggeber ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Vertrag zurück oder vereitelt er die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die seiner Sphäre zuzurechnen sind, bleibt der Anspruch des Auftragnehmers auf das vereinbarte Entgelt aufrecht. Die Anrechnung von Ersparnissen gemäß § 1168 Abs. 1 Satz 2 ABGB wird, soweit gesetzlich zulässig, ausdrücklich ausgeschlossen. Der Auftragnehmer ist daher berechtigt, das vereinbarte Entgelt in voller Höhe in Rechnung zu stellen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Auftragnehmerin kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

Unbeschadet sonstiger gesetzlicher Regelungen der Absicherung der Entlohnung kann der Auftragnehmer gemäß § 1170b Abs 2 ABGB vom Vertrag zurücktreten, wenn der Auftraggeber einem begründeten Verlangen nach Sicherstellung des ausstehenden Lohns nicht in angemessener Frist entspricht. Im Fall eines solchen Rücktritts entfällt die Leistungspflicht des Auftragnehmers, während er den beschränkten Entgeltanspruch gemäß § 1168 Abs 1 ABGB behält, der durch Aufwandsersparnisse zu reduzieren ist.

Im Falle eines Rücktritts des Werkunternehmers besteht keine Verpflichtung zur Verbesserung etwaiger Mängel der bereits erbrachten Leistungen. Das Leistungsverweigerungsrecht des Bestellers bis zur Mängelbehebung entfällt, da der Werkunternehmer nach dem Vertragsrücktritt nicht mehr zur Verbesserung verpflichtet ist.

Tritt der Werkbesteller vom Vertrag zurück, nachdem der Werkunternehmer bereits Teilleistungen erbracht hat, ist der Werkunternehmer berechtigt, eine Vergütung für die bereits erbrachten Leistungen zu verlangen. Sofern diese Leistungen Mängel aufweisen, wird das Entgelt jedoch um die ersparten Aufwendungen für die Verbesserung der Mängel gekürzt.

Verweigert der Auftraggeber die ihm obliegende Mitwirkung zur Erfüllung des Vertrags, ist der Auftragnehmer berechtigt, dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Nachholung der Mitwirkung zu setzen, verbunden mit der Erklärung, dass andernfalls der Vertrag gemäß § 1168 Abs 2 ABGB als aufgehoben gilt.

Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt befreien die Vertragsparteien für die Dauer und im Umfang ihrer Auswirkungen von ihren Leistungspflichten.

Hierunter fallen insbesondere:

- Naturkatastrophen,
- Krieg,
- Terrorakte,
- Streiks,
- Pandemien,
- behördliche Maßnahmen,
- Lieferengpässe von Vorlieferanten.

Datenschutz

Personenbezogene Daten werden ausschließlich zur Vertragserfüllung und gemäß den Bestimmungen Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Einklang mit den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der DSGVO und dem österreichischen Datenschutzgesetz.

Personenbezogene Daten werden ausschließlich zum Zweck der Vertragsabwicklung, Auftraggeber-Betreuung, Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen sowie berechtigter Interessen verarbeitet. Nähere Informationen zur Datenverarbeitung sind der Datenschutzerklärung des Auftragnehmers zu entnehmen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Auftragnehmer nur solche personenbezogenen Daten Dritter zu übermitteln, deren Übermittlung rechtmäßig erfolgt.

Aufrechnung und Zurückbehaltung

Unternehmer sind zur Aufrechnung nur mit rechtskräftig festgestellten oder vom Auftragnehmer anerkannten Forderungen berechtigt. Ein Zurückbehaltungsrecht steht Unternehmern nur insoweit zu, als es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

Geheimhaltung

Sämtliche dem Auftraggeber im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekanntwerdenden technischen, wirtschaftlichen oder organisatorischen Informationen des Auftragnehmers sind vertraulich zu behandeln.

Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung fort.

Erfüllungsort

Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis, insbesondere für Lieferungen, Zahlungen sowie Reparatur-, Montage-, Demontage- und sonstige Werkleistungen, ist – soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde oder sich aus der Natur der Leistung zwingend ein anderer Leistungsort ergibt – der Sitz des Auftragnehmers. Werden Leistungen vereinbarungsgemäß beim Auftraggeber oder an einem sonstigen Einsatzort erbracht, gilt dieser Ort ausschließlich als tatsächlicher Ausführungs- bzw. Einsatzort. Der Erfüllungsort für die übrigen vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere für Zahlungen, Abnahmen, Mängelanzeigen sowie die Rückstellung von Fahrzeugen, Fahrzeugaufbauten, Maschinen oder sonstigen Vertragsgegenständen zur Überprüfung oder Verbesserung, bleibt der Sitz des Auftragnehmers. Die Vereinbarung eines bestimmten Liefer-, Montage- oder Einsatzortes begründet für sich allein keine Änderung des Erfüllungsortes.

Standgebühren

Der Auftraggeber ist verpflichtet, Fahrzeuge, Fahrzeugaufbauten, Maschinen, Geräte, Ersatzteile oder sonstige Vertragsgegenstände nach Mitteilung über die Fertigstellung der Arbeiten, die Abholbereitschaft oder die Beendigung einer Überprüfung innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens jedoch binnen 7 Werktagen, abzuholen.

Erfolgt die Abholung nicht fristgerecht, ist der Auftragnehmer nach vorheriger schriftlicher Verständigung des Auftraggebers berechtigt, ab dem 8. Werktag eine angemessene Stand- bzw. Verwahrgebühr von 20€ pro Tag zu verrechnen. Die Standgebühr fällt für jeden begonnenen Kalendertag an, an dem der Vertragsgegenstand nicht abgeholt wird.

Soweit betriebliche Gründe dies erfordern, ist der Auftragnehmer nach vorheriger Verständigung des Auftraggebers berechtigt, den Vertragsgegenstand auf Kosten des Auftraggebers bei einem geeigneten Dritten einzulagern oder auf einen geeigneten Abstellplatz verbringen zu lassen. Die hierfür anfallenden erforderlichen und angemessenen Transport-, Abstell- und Verwahrungskosten trägt der Auftraggeber.

Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Beschädigung geht nach Ablauf der Abholfrist auf den Auftraggeber über, sofern der Vertragsgegenstand ordnungsgemäß zur Abholung bereitgestellt wurde.

Die Haftung des Auftragnehmers für von ihr oder ihren Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachte Schäden bleibt nach Maßgabe der vereinbarten Haftungsbestimmungen unberührt.

Weitergehende Ansprüche wegen des Annahmeverzugs, insbesondere auf Ersatz erforderlicher und angemessener Mehraufwendungen, bleiben vorbehalten.

Gerichtsstand und anwendbares Recht

Es gilt ausschließlich österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

Für Streitigkeiten mit Unternehmen wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz des Auftragnehmers vereinbart.

Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Zuständigkeitsregelungen.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt jene zulässige Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Schriftform.

Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis dürfen vom Auftraggeber nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers übertragen werden.